Deutsches Institut für
Jugendhilfe und Familienrecht e. V.
Forum für Fachfragen

Aktuelle Rechtsprechung - Herausforderungen im Fachbereich Beistandschaft

NRW Beistandstag 7. Mai 2025 – Petra Birnstengel

BGH zu Mehrbedarf für Vergangenheit 24.4.2024, JAmt 2024, 485

Mehrbedarf eines Kindes kann für die Vergangenheit nicht erst von dem Zeitpunkt an verlangt werden, in dem er ausdrücklich geltend gemacht worden ist. Es reicht für die Inanspruchnahme des Unterhaltspflichtigen vielmehr aus, dass Auskunft mit dem Ziel der Geltendmachung des Kindesunterhaltsanspruchs begehrt worden ist (Fortführung von BGH 22.11.2006 – XII ZR 24/04, FamRZ 2007, 193).

(Vorinstanz OLG Schleswig forderte bereits im Auskunftsverlangen konkrete Benennung des Mehrbedarf)

Petra Birnstengel

OLG Hamm 8.10.2024 – 4 U 852/24

Auf einen Anspruch auf Verfahrenskostenvorschuss kann nur verwiesen werden, wenn das Kind den Anspruch **alsbald realisieren kann.**

Auf einen **unsicheren Prozess um den Vorschuss** darf das Kind nicht verwiesen werden.

OLG: bei im Raum stehender Unterhaltspflicht von nur 100 bis 105 % ist ein Kostenvorschussanspruch unsicher; das Kind musste gar nicht vorgerichtlich zur Zahlung des VKV auffordern; Vorschusspflicht des Betreuenden wurde gar nicht thematisiert. iE s. JAmt 2025, 204

BGH 20.11.2024 - XII ZB 78/24, JAmt 2025,144
10 % Kürzung des Selbstbehalts

Kürzung nur bei Zusammenleben mit **Ehegatten** oder **Partner in nichtehelicher Lebensgemeinschaft**.

Keine Kürzung bei WG! **LL NRW Ziff. 2.5** spricht von „Partner“.

Aber: Beiden muss das sozialhilferechtliche Existenzminimum erhalten bleiben, so BGH JAmt 2008, 226; wenn der Barunterhaltspflichtige dem Einwand der Kostenersparnis entgegnen will, muss er vortragen, dass der Lebensgefährte nicht oder nur unzureichend in der Lage ist, zu den gemeinsamen Kosten der Lebensführung beizutragen.

BGH 20.11.2024 weiter: Keine Kürzung des Selbstbehalts wegen geringer Wohnkosten

„Denn es unterliegt grundsätzlich dessen (=Unterhaltspflichtiger) freier Disposition, wie er die ihm zu belassenden, ohnehin knappen Mittel nutzt. Ihm ist es deswegen nicht verwehrt, seine Bedürfnisse anders als in den Unterhaltstabellen vorgesehen zu gewichten und sich zB mit einer preiswerteren Wohnung zu begnügen, um zusätzliche Mittel für andere Zwecke einsetzen zu können.“

So auch bereits BGH 2008, JAmt 2009, 204.

Petra Birnstengel

Noch vor BGH 20.11.2024:
OLG Köln 30.6.2022 – 10 UF 10/22

Herabsetzung des Selbstbehalts um 130 EUR, da die

anteiligen Wohnkosten des verheirateten Unterhaltspflichtigen nur 300 EUR betrugen.

BGH 20.11.2024 außerdem bzgl.:
Keine Zustimmung des Arbeitgebers zur Nebentätigkeit

Nebentätigkeiten können arbeitsvertraglich von der Zustimmung des Arbeitgebers abhängig gemacht werden. Aber kein generelles Verbot, da dies Eingriff in die Berufsfreiheit darstellt. Gibt es beachtliche Interessen des Arbeitgebers, die gegen die Nebentätigkeit sprechen? Darf AG die Zustimmung verweigern? **BGH: Im Einzelfall kann ein arbeitsgerichtliches Vorgehen zu den Obliegenheiten des Unterhaltspflichtigen gehören kann.**

Im vorliegenden Fall wurde von der Mutter aufgrund der individuellen Umstände (Berufseinsteigerin, eingeschränkte Deutschkenntnisse) nicht gefordert, eine arbeitsrechtliche Auseinandersetzung mit ihrem Arbeitgeber zu führen oder sich eine andere Stelle zu suchen.

Petra Birnstengel

BGH 20.11.2024 außerdem: Coronabonus = Kindergeld

Der im Jahr 2022 gezahlte Kinderbonus ist als Bestandteil des Kindergelds gem. § 1612b Abs. 1 BGB bedarfsmindernd anzurechnen, bei Betreuung eines minderjährigen Kindes durch einen Elternteil mithin zur Hälfte.

Petra Birnstengel

BGH 18.5.2022 – XII ZB 325/20, JAmt 2022,549
Naturalunterhalt, gedeckte Wohnkosten

Bei der Kostentragung bzgl. Mehr- und Sonderbedarf ist zu berücksichtigen, dass der betreuende Elternteil von seinem eigenen EK Geld für das Kind ausgibt.

Ist bei der Barunterhaltspflicht zu berücksichtigen, dass die Wohnkosten des Kindes der nicht betreuende Elternteil trägt?

Petra Birnstengel

BGH 18.5.2022 – gedeckte Wohnkosten:

Das mietfreie Wohnen **beeinflusst nicht die Höhe des Kindesunterhalts**.

Die kostenfreie Zurverfügungstellung von Wohnraum wird **vorrangig im unterhaltsrechtlichen Verhältnis zwischen den Eltern** ausgeglichen.

Die Eltern können eine – nach den Umständen des Einzelfalls gegebenenfalls auch konkludente – Vereinbarung darüber treffen, dass die Wohnungskosten durch den Naturalunterhalt des Barunterhaltspflichtigen abgedeckt werden.

Für die Erfüllung des Barunterhaltsanspruchs (§ 362 BGB) aufgrund einer solchen Vereinbarung trifft den Barunterhaltsschuldner die Darlegungs- und Beweislast.

Petra Birnstengel

Gedeckte Wohnkosten – wann doch Anrechnung auf Barunterhaltspflicht?

Weiterhin gilt in Fällen, **in denen es kein unterhaltsrechtliches Verhältnis zwischen den Eltern gibt**, in dem also die kostenfreie Zurverfügungstellung von Wohnraum vorrangig auszugleichen wären:

Trägt der Barunterhaltspflichtige die Wohnkosten, so kann (muss wohl) **der Kindesunterhalt um 20 % des Tabellenunterhalts gekürzt werden.**

(BGH 18.5.2022 Rn. 35; 31.10.2012 – XII ZR 30/10 Rn. 26; 17.12.2008 – XII ZR 63/07 Rn. 16).

Petra Birnstengel

Begriffsklärung Natural- / Barunterhalt

Nicht betreuender Elternteil leistet Unterhalt durch

Zahlung von Barunterhalt

Nach Absprache mit dem Betreuenden kann der Barunterhalt teilweise auch in Natura geleistet werden.

Betreuender Elternteil leistet Unterhalt durch

Pflege und Erziehung.

Er verwendet den Barunterhalt für das Kind und gibt von seinem eigenem EK zusätzlich Geld für das Kind aus = Naturalunterhalt

BGH 18.5.2022 zum Naturalunterhalt NU:

Der betreuende Elternteil leistet Naturalunterhalt; er gibt Geld von seinem eigenen EK für das bei ihm lebende Kind aus.

Bei der Ermittlung der zu tragenden Anteile an **Mehr- und Sonderbedarf** ist der Naturalunterhalt von Einkommen des Betreuenden abzuziehen.

Der BGH unterstellt - ohne Darlegung konkreter Ausgaben durch den Betreuenden - zu dessen Gunsten, dass entsprechende eigene Barmittel für das Kind verwendet werden.

Das ist neu beim Sonder-/Mehrbedarf, aber nicht neu bei Wechselmodell, TU und Elternunterhalt.

Petra Birnstengel

BGH 18.5.2022
Wie ist die Höhe des NU zu ermitteln?

Bedarf des Kindes wird nach der DT mit der Summe der unterhaltsrechtlich bereinigten Elterneinkommen ermittelt, abzgl. halbes Kindergeld.

Die Zahlpflicht des barunterhaltspflichtigen Elternteils ist auf den allein nach seinem Einkommen ermittelten DT-Betrag begrenzt. =>

Barunterhalt nur nach EK des nicht Betreuenden wird abgezogen.

Rest ist ungedeckter Bedarf => in dieser Höhe wird NU geleistet.

(Die Kindergeldhälfte für Betreuung bleibt unberücksichtigt)

Fall der BGH-Entscheidung 18.5.2022 aber mit DT 2025

EK des betreuenden Elternteils **2.400 EUR**

EK des nicht Betreuenden **3.700 EUR**

Tabellenbetrag nach DT bei 6.100 ER, drei Kinder 3. Altersstufe, Herabstufung wird nicht angesprochen: 1.091 EUR.

Zahlbetrag nach EK des nicht Betreuenden, Herabstufung um 1 Stufe: 619,50 EUR

Naturalunterhalt: **344 EUR.**

1.091 - 127,50 - 619,50 = 344

NU des BGH 18.5.2022 löst Flut an Aufsätzen und Anmerkungen aus

so bspw. *Niepmann* NZFam 2021, 1008; *Schürmann* FF 2022, 365; *Birnstengel* JAmt 2022, 54; *Götz/Seiler* FamRZ 2022, 1338; *Duderstadt* FamRZ 2022, 1755; *Gutdeutsch* FamRZ 2022, 1757; *Borth* FamRZ 2022, 1758; *Lies/Benachib* FamRZ 2023, 9; *Maaß* NZFam 2023, 49; ***Bruske* FamRZ 2024, 1838 (macht Quotenrechnung und Günstigerprüfung bei Elementarunterhalt!);** *Maaß* NZFam 2025, 265 (Ersatzhaftung nach § 1607 BGB des fernen Elternteils für den Naturalunterhalt!!); *Borth* FamRZ 2025, 490) …

In der aktuellen FamRZ Heft 9 *Teubel* und erneut *Bruske.*

Hauptkritikpunkt: Verstoß gegen § 1606 Abs. 3 S. 2 BGB

Schürmann (FF 2022, 356 f.): „Paradigmenwechsel, dessen Grundlagen keineswegs gesichert sind.“

Schwamb (FamRB 2022, 342, 344): „…im Widerspruch zu § 1606 Abs. 3 S. 2 BGB, wonach der betreuende Elternteil im Regelfall seiner Unterhaltspflicht allein durch die Betreuung nachkommt.“

Götz/Seiler (FamRZ 2022, 1338 ff.): BGH hat 1606 Abs. 3 S. 2 BGB „quasi abgeschafft“

Lies-Benachib (FamRZ 2023,9): Sytemwechsel im Unterhaltsrecht

Weiterer Kritikpunkt

Von vielen genannt:

Es wird einfach – ohne konkreten Vortrag – unterstellt, dass Naturalunterhalt geleistet wird.

Aber anderer sagen: das ist realitätsnah…

Aber: ohne Vortrag/konkrete Darlegung?

Unsicherheit bei der Unterhaltsberechnung – In welchen Fällen ist der NU zu berücksichtigen?

Anfrage an das DIJuF:

Beistandsschaftskind ist 15 Jahre alt und lebt beim Vater.

Mutter ist verheiratet; lebt mit Ehemann und drei gemeinsamen Kindern zusammen; das Jüngste ist 5 Monate alt. Ehemann verdient bereinigt 5.000 EUR. Mutter erhält 950 EUR Elterngeld.

Berechnung des Unterhaltsanspruch des Beistandschaftskinds.

Wie ist hier Naturalunterhalt der Mutter für die bei ihr lebenden Kinder zu berücksichtigen?

Anfrage an das DIJuF:

Richter verlangt bei Geltendmachung des Kindesunterhalts, dass zur Bedarfsermittlung auch das Einkommen des Betreuenden vorzutragen ist.

Petra Birnstengel

Unsicherheit bei der Unterhaltsberechnung – Quotenberechnung auch beim Elementarunterhalt?

Ist nun **stets** die Bedarfsermittlung auf Basis der addierten Einkommen und eine Quotierung entsprechend der Einkommensverhältnisse der Eltern vorzunehmen und **nur diese Quote zu fordern**, wenn der Barunterhaltsanspruch allein auf Basis des Einkommens des nicht betreuenden Elternteils niedriger ist (Günstigerprüfung, so die Empfehlung von *Bruske*)?

Besteht ein Prozessrisiko, wenn der Unterhaltsanspruch – wie bisher - nur auf Basis des Einkommens des nicht betreuenden Elternteils geltend gemacht wird? Oder besser zunächst Bedarf nach addierten EK darstellen?

Petra Birnstengel

Leitlinien NRW Ziff. 11.2:

Bedarf eines Kindes ist grundsätzlich nach den zusammengerechneten Einkünften beider Elternteile zu ermitteln, die **Unterhaltspflicht** des barunterhaltspflichtigen Elternteils ist jedoch auf den Betrag **begrenzt** ist, den er auf Grundlage **allein seines Einkommens** zu zahlen hätte.

In den LL des OLG Düsseldorfs war bislang nur vorgesehen, dass sich der Barunterhalt nach dem Einkommen des nicht betreuenden Elternteils richtet (Stand: 2024).

LL OLG Köln und Hamm in 2024 machen keine Aussage dazu.

Aufbau einer Unterhaltsprüfung

- Unterhaltsrechtliches Grundverhältnis/Abstammung
- Bedarf
- Bedürftigkeit
- Leistungsfähigkeit
- Angemessenheit.

Bsp. Günstigerberechnung nach *Bruske*

In einem Bsp., in dem die Eltern 4.299 EUR (nicht Betreuender) und 3.701 EUR (Betreuender) bereinigt verdienen, muss der nicht Betreuende

bei der Quotenaufteilung des Elementarbedarf nach addierten EK nur 430 EUR zahlen und

allein nach seinem Einkommen müsste er 528 EUR zahlen.

Laut *Bruske* sind nur die 430 EUR zu zahlen.

(DT Stand 2024)

BGH 18.5.2022

Der BGH **ermittelt nicht zunächst die Beteiligungsquoten der Eltern am Bedarf nach den addierten Einkommen, sondern bestimmt die Barunterhaltspflicht des nicht betreuenden Elternteils direkt allein nach dessen Einkommen**.

Aussagen des BGH, wonach Naturalunterhalt im Rahmen der Ermittlung des Elementarunterhaltsanspruchs eines Kindes zu berücksichtigen wäre, können keiner Entscheidung entnommen werden.

Petra Birnstengel

Rückbesinnung auf bspw. BGH 11.1.2017

Auch im Residenzmodell leitet das minderjährige Kind seine **Lebensstellung von beiden Eltern** ab. Da die Haftung des nicht Betreuenden aber ohnedies auf den sich aus seinem Einkommen ermittelten Tabellenbedarf begrenzt ist, stellt die Bemessung des Unterhalts der Sache nach eine **abgekürzte Unterhaltsermittlung** dar, indem der **geschuldete Unterhalt sogleich nach der individuellen Leistungsfähigkeit des Barunterhaltspflichtigen festgesetzt wird**.

Fazit: Bedarf zwar nach addierten Einkommen; Zahlungspflicht richtet sich aber nach nur eigenem EK. Vertretbar: Den Bedarf nach addierten EK zu ermitteln, macht keinen Sinn; BGH spricht sich ja für **abgekürzte Unterhaltsermittlung** aus.

BGH macht im Mai 2022 selbst keine Quotenberechnung und Günstigerprüfung!

OLG Köln 7.11.2024 – II-14 UF 57/24 auch zum Naturalunterhalt

Es geht um nachehelichen Unterhalt wegen Kindesbetreuung (§ 1570 BGB).

Mutter betreut das Kind, welches in die erste Klasse geht.

Mutter wird Tätigkeit von bis zu 30 Wochenstunden zugemutet. Keine Pflicht zur Aufnahme eines Vollzeitbeschäftigung.

Bei Ermittlung des **Anspruchs auf TU** wird einfach der Zahlbetrag für das Kind genommen und der Naturalunterhalt mit der Differenz zum ermittelten Bedarf auf Basis der addierten Einkommen (also nicht zunächst Quotenberechnung mit anschließender Günstigkeitsprüfung).

Das unterhaltsrechtlich bereinigte EK der Mutter lag **knapp unter dem angemessenen SB** und als ungedeckter Naturalunterhalt wurden 88 EUR ermittelt.

Petra Birnstengel

OLG Köln 7.11.2024 auch zum Firmenfahrrad

Neben einem Firmenwagen durfte der Unterhaltspflichtige auch über ein Firmenfahrrad verfügen.

Nutzungsvorteil = 11 EUR monatlich. Leider keine näheren Ausführungen.

Petra Birnstengel

OLG Hamm 4.7.2024 – II-4 UF 35/24 auch zum Naturalunterhalt beim TU

Bei Ermittlung des **Anspruchs auf TU** wird einfach der Zahlbetrag für das Kind genommen und der Naturalunterhalt mit der Differenz zum ermittelten Bedarf auf Basis der addierten Einkommen (also nicht zunächst Quotenberechnung mit anschließender Günstigkeitsprüfung).

Das unterhaltsrechtlich bereinigte EK der betreuenden Mutter lag **unter dem angemessenen SB** und als ungedeckter Naturalunterhalt wurden 117 EUR für das eine Kind und 102 EUR für das andere Kind ermittelt und beim TU berücksichtigt.

Petra Birnstengel

Fazit: NU beim Kindesunterhalt nur wie folgt relevant:

- Wenn der Betreuende Mehr- oder Sonderbedarf mittragen soll.
- Wenn es um die Berechnung nachrangiger Unterhaltsansprüche geht (BuU junger Volljähriger).
- Wenn es um die Frage geht, ob der betreuende Elternteil aufgrund höheren Einkommens auch für den Barunterhalt aufkommen soll.

Klarstellung gewünscht: Nur relevant, wenn EK des Betreuenden oberhalb des angemessenen Selbstbehalts liegt oder auch bereits bei jedem (niedrigeren) Einkommen?

BGH zum erhöhten Regelbedarf bzgl. Wohnen 20.9.2023 – XII ZB 177/22

SV: wirtschaftlich sehr gut gestellte Eltern; München; Reitsport; Vater hat ein 10fach höhere Ek als die Mutter.

BGH: **Wohnbedarf des Kindes gehört zu dessen Regelbedarf** und ist bei (angemessenem) erhöhtem Bedarf **allein vom nicht betreuenden Elternteil zu tragen**. Berechnung im Zwei-Personenhaushalt nach BGH:

Differenz zw. 20 % des Kindesunterhalts-Tabellenbetrags und der tatsächlichen Wohnkosten. Diese ermittelt der BGH im Zweipersonenhaus mit den Kosten für idR einem Drittel der Wohnfläche (zw. 12 qm und 50%)

Petra Birnstengel

BGH 10.4.2024 JAmt 2024, 435
Vertretung des Kindes im Wechselmodell

Im Fall des Wechselmodells sind beide **nicht (mehr) miteinander verheirateten** gem. sorgeberechtigte Elternteile hinsichtlich des gegen den jeweils anderen Elternteil gerichteten Unterhaltsanspruchs vertretungsbefugt. **Der Bestellung eines Ergänzungspflegers oder einer Entscheidung nach § 1628 BGB bedarf es nicht** (Aufgabe von BGH 21.12.2005 – XII ZR 126/03, FamRZ 2006, 1015).

Petra Birnstengel

OLG Frankfurt am M 18.7.2024 – 6 UF 119/24

Wird ein minderjähriges Kind **von seinen miteinander verheirateten Eltern** im Wechselmodell betreut, so bedarf es auch nach der Entscheidung des BGH vom 10.4.2024 - XII ZB 459/23, für die Geltendmachung des Kindesunterhalts der vorherigen Bestellung eines **Ergänzungspflegers** oder der teilweisen Übertragung des Sorgerechts nach § 1628 BGB.

§ 1629 Abs. 3 BGB ist hier nicht analog anzuwenden (**entgegen OLG Karlsruhe, Beschluss vom 15.3.2024 - 5 UF 219/23**)

Petra Birnstengel

OLG Karlsruhe 15.3.2024 – 5 UF 219/23, so auch 16.7.2024 – 5 UF 33/24

Bei der Geltendmachung von Kindesunterhalt im paritätischen Wechselmodell **bei verheirateten Eltern** ist, sofern man in § 1629 Abs. 3 BGB nicht auf das Tatbestandsmerkmal der Obhut ohnehin verzichtet, die Vorschrift des § 1629 Abs. 3 BGB analog anzuwenden.

(§ 1629 Abs. 3 = Verfahrensstandschaft = fremdes Recht im eigenen Namen)

→ Eltern sind jeweils antragsbefugt für die Geltendmachung des Kindesunterhalts – auch im WeMo.

→ **keine Ergänzungspflegschaft erforderlich.**

AG Gemünden 17.3.2025 – 002 F 72/25

1. Betreuen **verheiratete Eltern** ein Kind im paritätischen Wechselmodell, so kann ein Elternteil den Unterhaltsanspruch des Kindes im eigenen Namen gemäß § 1629 Abs. 3 S. 1 BGB geltend machen.

= fremdes Recht im eigenen Namen = Verfahrensstandschaft

2. Einer Übertragung der Entscheidungsbefugnis nach § 1628 BGB oder der **Bestellung eines Ergänzungspflegers bedarf es nicht**.

Aufgabe des Jugendamts im WeMo bei gem. Sorge

- Beraten und Unterstützen, §§ 17, 18 SGB VIII.
- Beistandschaft? DIJuF: **NEIN**, mangels Obhut iSd § 1713 Abs. 1 S. 2 BGB
- Ergänzungspflegschaft?

  NEIN, bei nicht miteinander verheirateten Eltern, BGH 10.4.2024

  Umstr. bei miteinander verheirateten Eltern.

Noch zum Wechselmodell - OLG Bamberg 1.7.2024 – 7 UF 2/24

Maßgeblich ist der vereinbarte Umgang (dieser kann nur einvernehmlich geändert werden bzw. durch Gericht).

Sachverhalt OLG Bamberg: aktuell vor Gericht vereinbarte Regelung = erweiterter Umgang.

Umgangselternteil möchte aber paritätisches WeMo. Da dies am Widerstand des Hauptbetreuenden scheitert, hält er sich nicht für barunterhaltspflichtig; der vorliegende Umgang sei schon wie WeMo zu behandeln.

OLG Bamberg 1.7.2024 – 7 UF 2/24

Entscheidung:

Kosten durch den erheblich erweiterten Umgang (angebl. allein Fahrtkosten iHv 444 EUR pro Monat) wurde mit einer unterlassenen Hochstufung und soll zudem mit einer Herabstufung in der DT (ausreichend) Rechnung getragen werden.

Es gilt der Grundsatz, dass der Umgangselternteil die Kosten des Umgangs zu tragen hat.

Für das aktuelle Unterhaltsverfahren gilt die (einst vor Gericht) vereinbarte Regelung = erweiterter Umgang. Eine Änderung müsste im Rahmen eines Umgangsverfahrens erfolgen.

KG Berlin 4.3.2025, 1 W 112/25 zu § 1597a BGB

Die Regelung in § 1597a Abs. 3 BGB, wonach die Anerkennung einer Vaterschaft **nicht wirksam** beurkundet werden soll, wenn eine zuvor beabsichtigte Beurkundung wegen des Verdachts einer missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft gemäß 1597a Abs. 2 BGB **ausgesetzt** worden ist, findet auch Anwendung, wenn die Vaterschaft während eines noch laufenden Prüfverfahrens gem. § 85 AufenthG durch eine **dritte Person anerkannt** werden soll. Eine gleichwohl erfolgte Anerkennung ist nach § 1598 Abs. 1 Satz 2 BGB unwirksam.

Rechtsbeschwerde wurde zugelassen. Unklar, ob diese eingelegt wurde.

Petra Birnstengel

OVG Bremen 4.3.2025 – 2 LA 239/24 zu § 1597a BGB

Zum **Zeitpunkt der Entscheidung** ist maßgeblich, ob die Anerkennung die rechtlichen Voraussetzungen für eine erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt des Kindes, des Anerkennenden der der Mutter schafft.

SV: während des Verfahrens gebar die Mutter ein weiteres Kind, das die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Mutter und erstes Kind erhielten daraufhin Aufenthaltstitel (Familiennachzug). Das Verfahren bzgl. des ersten Kindes war daraufhin einzustellen. So entschied auch bereits die Vorinstanz.

Petra Birnstengel